Deutscher Bundestag **Drucksache 15/1894**
15. Wahlperiode 05. 11. 2003

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft (10. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 15/1667 –

Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften über die Verarbeitung und Beseitigung von nicht für den menschlichen Verzehr bestimmten tierischen Nebenprodukten

A. Problem

Durch die Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Oktober 2002 wurde eine umfassende gemeinschaftsrechtliche Grundlage mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte geschaffen. Zur Umsetzung dieser Hygienevorschriften bedarf es entsprechender nationaler Regelungen, soweit sie nicht durch unmittelbar geltendes EG-Recht geregelt sind. Zur Bekämpfung von Tierseuchen und auch, um eine einheitliche Durchführung des EG-Rechts zur Tierkörperbeseitigung sicherzustellen, sind die Maßnahmen durch ein in allen Ländern geltendes Bundesgesetz erforderlich.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung **mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP**

C. Alternativen

Ablehnung des Gesetzentwurfs.

D. Kosten der öffentlichen Hand

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Im Vergleich zum noch geltenden Tierkörperbeseitigungsgesetz entstehen keine erkennbaren höheren Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand. Dem Bund, den Ländern und den Gemeinden entstehen insoweit keine Mehrkosten.

2. Vollzugsaufwand

Der Vollzugsaufwand im Vergleich zum geltenden Tierkörperbeseitigungsgesetz dürfte sich leicht erhöhen, da Tatbestände, die bisher genehmigungsfrei waren, zukünftig von der zuständigen Behörde genehmigt werden müssen. Dem Bund und den Gemeinden entstehen keine Kosten.

E. Sonstige Kosten

Den Wirtschaftsbeteiligten entstehen im Vergleich zum noch geltenden Tierkörperbeseitigungsgesetz allenfalls geringfügige Mehrkosten, die durch Tatbestände, die zukünftig von den zuständigen Behörden genehmigt werden müssen, bedingt sind.

Das Gesetz dürfte keine Kosten induzieren, die preisliche Auswirkungen auslösen. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

I. den Gesetzentwurf – Drucksache 15/1667 – mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

   a) § 3 ist wie folgt zu ändern:

      aa) Absatz 1 ist wie folgt zu ändern:

         aaa) In Satz 1 ist das Wort „Körperschaften“ durch die Wörter „juristischen Personen“ zu ersetzen.

         bbb) In Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 Nr. 2 sind jeweils die Wörter „Dung, Jauche und ähnliche tierische Ausscheidungen sowie Magen- und Darminhalt“ durch die Wörter „Milch, Kolostrum, Gülle sowie Magen- und Darminhalt“ zu ersetzen.

      bb) Absatz 2 Satz 1 erster Halbsatz ist wie folgt zu fassen:

         „(2) Die zuständige Behörde kann nach Anhörung der Beseitigungspflichtigen einer natürlichen oder juristischen Person des Privatrechts, die einen Verarbeitungsbetrieb, eine Verbrennungsanlage oder eine Mitverbrennungsanlage betreibt, für das in Absatz 1 Satz 1 bezeichnete Material die Pflicht zur Abholung, Sammlung, Beförderung, Lagerung, Behandlung, Verarbeitung oder Beseitigung von tierischen Nebenprodukten übertragen,“.

   b) In § 4 Satz 1 Nr. 2 sind nach dem Wort „wurden“ die Wörter „ , an in Artikel 23 Abs. 2 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 genannten Tiere“ einzufügen.

   c) In § 6 Abs. 2 sind die Wörter „Landesregierungen können durch Rechtsverordnung“ durch die Wörter „Länder können ferner“ zu ersetzen und nach dem Wort „Verarbeitungsbetrieben“ die Wörter „ , Verbrennungsanlagen oder Mitverbrennungsanlagen“ einzufügen.

   d) § 7 Abs. 2 ist wie folgt zu ändern:

      aa) In Nummer 2 sind nach dem Wort „sind“ die Wörter „oder ihre Beseitigung behördlich angeordnet worden ist“ einzufügen.

      bb) In Nummer 5 ist der abschließende Punkt durch ein Komma zu ersetzen.

      cc) Nach Nummer 5 ist folgende Nummer 6 anzufügen:

         „6. die Beseitigung toter Heimtiere durch Vergraben zugelassen ist.“

   e) Dem § 8 Abs. 1 ist folgender Satz anzufügen:

      „Satz 1 gilt nicht für die in § 7 Abs. 2 Nr. 4 bezeichneten Tiere sowie für kleine Heimtiere aus privaten Haushaltungen mit Ausnahme von Hunden und Katzen.“

   f) § 12 Abs. 2 ist wie folgt zu fassen:

      „(2) Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann im Einzelfall die Anordnungen treffen, die zur Einhaltung der Vorschriften der in § 1 genannten unmittelbar geltenden Rechtsakte, dieses Gesetzes sowie der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen erforderlich sind. Dies gilt auch nach Erteilung der Zulassung eines Verarbeitungsbetriebs, einer Verbrennungsanlage oder Mitverbrennungsanlage, eines Zwischenbehandlungsbetriebs, Lagerbetriebs, Fettverarbeitungsbetriebs, Heimtierfutterbetriebs, technischen Betriebs oder einer Biogas- oder Kompostieranlage.“

Folgeänderung:

In § 14 Abs. 1 Nr. 1 sind nach der Angabe „§ 3 Abs. 3 Satz 1“ die Wörter „oder § 12 Abs. 2 Satz 1“ einzufügen.

g) § 13 Abs. 1 ist wie folgt zu ändern:

aa) In Nummer 1 sind die Wörter „die Einrichtung und den Betrieb“ durch die Wörter „die Einrichtung, den Betrieb und die Zulassung“ zu ersetzen.

bb) In Nummer 7 ist am Ende der Punkt durch ein Komma zu ersetzen.

cc) Folgende Nummer 8 ist anzufügen:

„8. für bestimmte tierische Nebenprodukte Ausnahmen von § 3 Abs. 1 Satz 1 und 2 vorzusehen.“

h) § 16 ist wie folgt zu ändern:

aa) In Absatz 3 und 4 Satz 2 ist jeweils die Angabe „drei“ durch die Angabe „sechs“ zu ersetzen.

bb) Folgender Absatz 5 ist anzufügen:

„(5) Eine Übertragung der Beseitigungspflicht nach § 4 Abs. 2 des Tierkörperbeseitigungsgesetzes in der bis zum … [einsetzen: Datum des Tages der Verkündung dieses Gesetzes] geltenden Fassung gilt als Übertragung nach § 3 Abs. 2 dieses Gesetzes fort.“

2. In Artikel 2 Nr. 2 ist nach den Wörtern „nach dem Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz“ das Wort „und“ durch das Wort „oder“ zu ersetzen;

II. folgende Entschließung anzunehmen:

„Die Bundesregierung wird aufgefordert, sich auf EU-Ebene für eine praktikable Lösung bezüglich der Jagdtrophäen einzusetzen“.

Berlin, den 5. November 2003

Der Ausschuss für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft

Dr. Herta Däubler-Gmelin
Vorsitzende

Dr. Wilhelm Priesmeier
Berichterstatter

Julia Klöckner
Berichterstatterin

Ulrike Höfken
Berichterstatterin

Hans-Michael Goldmann
Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Dr. Wilhelm Priesmeier, Julia Klöckner, Ulrike Höfken und Hans-Michael Goldmann

A. Allgemeiner Teil

I. Der Deutsche Bundestag hat in seiner 66. Sitzung am 16. Oktober 2003 den Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 15/1667 – zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft sowie zur Mitberatung an den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit überwiesen.

Der Bundesrat hat in seiner 791. Sitzung am 26. September 2003 zu dem Gesetzentwurf Stellung genommen, zu der eine Gegenäußerung der Bundesregierung vorliegt.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Mit der Verordnung (EG) Nr. 1774/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Oktober 2002 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte (ABl. EG Nr. L 273 S. 1) wurde eine umfassende gemeinschaftsrechtliche Grundlage geschaffen für

– die Abholung, Sammlung, Beförderung, Lagerung, Behandlung, Verarbeitung und Verwendung oder Beseitigung tierischer Nebenprodukte, um zu verhindern, dass diese Erzeugnisse die Gesundheit von Mensch oder Tier gefährden sowie
– das Inverkehrbringen und – in bestimmten Sonderfällen – die Ausfuhr und die Durchfuhr von tierischen Nebenprodukten und daraus hergestellten Erzeugnissen.

Das nationale Tierkörperbeseitigungsgesetz regelt diese Materie. Insofern muss gleichlautendes und entgegenstehendes nationales Recht aufgehoben werden. Da aber im EG-Recht bestimmte Tatbestände, wie z. B. die Zuständigkeiten oder die zur Beseitigung Verpflichteten, nicht geregelt sind, bedarf es entsprechender nationaler Regelungen. Zudem lässt die EG-Verordnung den Mitgliedstaaten Regelungsspielräume, die den nationalen Gegebenheiten entsprechend genutzt werden können. Mit den Artikeln 2 bis 5 werden die Gesetze redaktionell angepasst, die auf das aufzuhebende Tierkörperbeseitigungsgesetz verweisen.

Mit dem Gesetzentwurf werden bundeseinheitliche Regelungen und Ermächtigungen für die Tierkörperbeseitigung geschaffen, die der Rechtseinheit dienen, um bundesweit die gleichen Schutzmaßnahmen im Hinblick auf die Tierkörperbeseitigung ergreifen zu können.

Im Einzelnen wird auf die Ausführungen und Begründungen des Gesetzentwurfs auf Drucksache 15/1667 verwiesen.

III. Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat in seiner 24. Sitzung am 5. November 2003 die Annahme des Gesetzentwurfs in der geänderten Fassung mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP empfohlen.

IV. Beratungsverlauf im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft hat die Vorlage in seiner 23. Sitzung am 5. November 2003 abschließend behandelt. Seitens der Koalitionsfraktionen wurden Änderungsanträge auf Ausschussdrucksache 15 (10) 255 eingebracht, mit denen auch Vorschläge des Bundesrates berücksichtigt werden. Zusätzlich wurde ein Entschließungsantrag von den Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 15 (10) 271 eingebracht.

Seitens der **Koalitionsfraktionen** wurde hervorgehoben, dass mit diesem Gesetzentwurf die Anpassung nationaler Regelungen an europäisches Recht vollzogen werde. Der verbleibende Regelungsbedarf, insbesondere zum Verfütterungsverbot, z. B. von jagdlichen Tierresten und der Tierkörperbeseitigung durch Vergraben, müsse durch Regelungen im Länderrecht erfolgen. Hierbei seien auch Regelungen zu Reservekapazitäten zur Tierkörperbeseitigung im Zuge von Seuchengeschehen länderübergreifend zu treffen. Im Hinblick auf z. T. eklatante Gebührenunterschiede bei der Inanspruchnahme privater Tierkörperentsorger müsse am Ausschreibungserfordernis für die Beleihung privater Unternehmen mit der hoheitlichen Aufgabe der Tierköperbeseitigung festgehalten werden. Mit dem Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 15 (10) 255 seien Änderungsvorschläge des Bundesrates in Teilen aufgenommen und der Gesetzentwurf der Bundesregierung entsprechend ergänzt worden. Hinsichtlich der Behandlung von Jagdtrophäen werde die Bundesregierung aufgefordert, sich auf EU-Ebene für eine praktikable Lösung einzusetzen.

Die **Fraktion der CDU/CSU** hat darauf hingewiesen, dass die EU-Verordnung Regelungen enthalte, die fachlichen Sachverstand vermissen ließen und praktisch z. T. kaum umsetzbar seien. Vorrangiges Ziel müsse es deshalb sein, eine Änderung der Verordnung auf EU-Ebene zu erreichen und nicht unpraktikable Regelungen in nationales Recht umzusetzen. Dies gelte auch für die Regelung zum Umgang mit jagdlichen Trophäen, die auch durch einen Entschließungsantrag, so begrüßenswert er auch sei, nicht geheilt werden könnten.

Die **Fraktion der FDP** begrüßt das Vorhaben der Bundesregierung, die EU-Verordnung in nationales Recht umzusetzen, hält aber den vorliegenden Gesetzentwurf nicht für ausreichend. Insbesondere sollte die Zulassung des Vergrabens toter Tiere nicht im Gesetz festgeschrieben, sondern durch gesonderte Erlasse auf Länderebene geregelt werden. Der durch die Koalitionsfraktionen vorgelegte Entschließungsantrag zur Behandlung von jagdlichen Trophäen sei zu begrüßen, allerdings wegen der durch die EU-Verordnung vorgegebenen und verbindlichen Regelung nicht ausreichend.

Die Änderungsanträge auf Ausschussdrucksache 15 (10) 255 wurden mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP angenommen.

Der Ausschuss für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft hat dem Gesetzentwurf auf Drucksache 15/1667 unter Berücksichtigung der Änderungsanträge auf Ausschussdrucksache 15 (10) 255 mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP zugestimmt.

Der Entschließungsantrag auf Ausschussdrucksache 15 (10) 271 wurde einstimmig angenommen.

B. Besonderer Teil

Zur Begründung der einzelnen Vorschriften wird, soweit sie im Verlauf der Ausschussberatungen nicht ergänzt oder geändert wurden, auf den Gesetzentwurf auf Drucksache 15/1667 verwiesen.

Hinsichtlich der vom Ausschuss beschlossenen Änderungen gelten folgende Begründungen:

Begründung

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe aaa (§ 3 Abs. 1 Satz 1 TierNebG)

Die Änderung greift die Stellungnahme des Bundesrates auf (Nr. 1).

Als Beseitigungspflichtige kommen auch andere juristische Personen des öffentlichen Rechts als Körperschaften in Frage, z. B. die im Kommunalrecht mehrerer Länder verankerten öffentlichen oder kommunalen Anstalten.

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe bbb (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 Nr. 2 TierNebG)

Die Änderung greift die Stellungnahme des Bundesrates auf (Nr. 2 und 3).

Die Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 sieht für bestimmte tierische Nebenprodukte Ausnahmen von der Verarbeitung in einem Verarbeitungsbetrieb oder der Verbrennung in Verbrennungs- oder Mitverbrennungsanlagen vor. Dies trifft nach Artikel 5 Abs. 2 Buchstabe e der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 neben Gülle und von Magen und Darm getrenntem Magen- und Darminhalt auch für Milch und Kolostrum zu.

Daher sollten Milch und Kolostrum ebenfalls von der Beseitigungspflicht ausgenommen werden.

Die Begrifflichkeiten in diesem Gesetz sollten mit denen in der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 übereinstimmen. Der Begriff „Gülle“ wird in allen betreffenden nationalen Rechtsvorschriften wie Düngegesetz, Abfallverzeichnisverordnung und Bioabfallverordnung verwendet. Die Definition von Gülle in der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 wird als hinreichend konkret angesehen.

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe bb (§ 3 Abs. 2 Satz 1, erster Halbsatz, TierNebG)

Die Änderung greift die Stellungnahme des Bundesrates auf (Nr. 4).

Die Entscheidung darüber, ob für die hoheitliche Aufgabe der Tierkörperbeseitigung ein Privater beliehen werden soll, steht im Ermessen der zuständigen Behörde und erfolgt bei überwiegendem öffentlichen Interesse. Ein Antragserfordernis sollte nicht vorgesehen werden, weil die Auswahl sonst eingeschränkt werden könnte. Mit der Formulierung wird im Übrigen klargestellt, dass es sich sowohl um eine natürliche als auch um eine juristische Person des Privatrechts handeln kann.

Zu Buchstabe b (§ 4 Satz 1 Nr. 2 TierNebG)

Die Änderung greift die Stellungnahme des Bundesrates auf (Nr. 6).

Klarstellung des Gewollten.

Zu Buchstabe c (§ 6 Abs. 2 TierNebG)

Die Änderung greift die Stellungnahme des Bundesrates auf (Nr. 9).

Die Formulierung lässt den Ländern mehr Spielraum, in welcher Form sie § 6 Abs. 2 ggf. umsetzen wollen.

Aus Gründen der Klarstellung werden die Wörter „Verarbeitungsanlagen und Mitverbrennungsanlagen“ eingefügt.

Zu Buchstabe d Doppelbuchstabe aa (§ 7 Abs. 2 Nr. 2 TierNebG)

Die Änderung greift die Stellungnahme des Bundesrates auf (Nr. 11).

Wild, von dem eine gesundheitliche Gefahr ausgeht, unterliegt der Kategorie 1 und somit der Meldepflicht nach Absatz 1. Wenn die zuständige Behörde die Beseitigung bereits angeordnet hat, ist die Meldepflicht entbehrlich.

Zu Buchstabe d Doppelbuchstabe bb und cc (§ 7 Abs. 2 Nr. 5 und – neu – Nr. 6 TierNebG)

Die Änderung greift die Stellungnahme des Bundesrates auf (Nr. 12).

Die in Artikel 24 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 zugelassene Beseitigung toter Heimtiere durch Vergraben sollte allgemein zugelassen werden können. In diesem Fall sollte dem Tierbesitzer eine Meldung unter dem Gesichtspunkt der Vermeidung überflüssigen Verwaltungsaufwandes erspart bleiben.

Zu Buchstabe e (§ 8 Abs. 1 TierNebG)

Die Änderung greift die Stellungnahme des Bundesrates auf (Nr. 13).

Aus § 7 Abs. 2 Nr. 4 ergibt sich, dass für den Besitzer von verendeten Tieren die Möglichkeit bestehen soll, den Kadaver beim Beseitigungspflichtigen abzuliefern. Daher können solche Tiere von der Abholungspflicht ausgenommen werden. Sie unterliegen damit der Ablieferungspflicht nach § 9.

Nach der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 gelten nach Artikel 4 Abs. 1 Buchstabe a Dreifachbuchstabe iii Heimtiere als Material der Kategorie 1 ohne weitergehende Differenzierung. Nach dem bisherigen Tierkörperbeseitigungsgesetz waren kleine Heimtiere wie zum Beispiel Hamster, Meerschweinchen, Kaninchen oder Wellensittiche ausdrücklich nicht von der Beseitigungspflicht erfasst und konnten als Abfall beseitigt werden. Zwar können nach Artikel 24 Abs. 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 tote Heimtiere nach wie vor vergraben werden, allerdings ist eine Entsorgung über den Hausmüll nicht mehr zulässig. Soweit diese Tiere der Beseitigungspflicht nach diesem Gesetz unterliegen, sollte keine Abholungspflicht bestehen.

Zu Buchstabe f (§ 12 Abs. 2 und – Folgeänderung – § 14 Abs. 1 Nr. 1 TierNebG)

Die Änderung greift die Stellungnahme des Bundesrates auf (Nr. 14).

Klarstellung, dass die zuständige Behörde gegenüber allen, die eine Pflicht nach der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002, nach diesem Gesetz oder nach einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung trifft, Anordnungen zur Einhaltung der Bestimmungen treffen kann.

Zu Buchstabe g Doppelbuchstabe aa (§ 13 Abs. 1 Nr. 1 TierNebG)

Die Änderung greift die Stellungnahme des Bundesrates auf (Nr. 19 Buchstabe a).

Die Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen sollten erweitert werden.

Zu Buchstabe g Doppelbuchstabe bb und cc (§ 13 Abs. 1 Nr. 7 und – neu – Nr. 8 TierNebG)

Die Änderung greift die Stellungnahme des Bundesrates auf (Nr. 15).

Die Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 sieht für bestimmte tierische Nebenprodukte u. a. Ausnahmen von der Verarbeitung in einem Verarbeitungsbetrieb für Material der Kategorie 2 vor. Neben z. B. Magen- und Darminhalt trifft dies nach den beabsichtigten EG-Regelungen zukünftig auch für Milch und Kolostrum zu. Da für die Zukunft nicht absehbar ist, welche tierischen Nebenprodukte ggf. noch ausgenommen werden, sollte – um nicht jedes Mal das Gesetz ändern zu müssen – eine Verordnungsermächtigung aufgenommen werden, damit Entsprechendes im Verordnungswege geregelt werden kann.

Zu Buchstabe h Doppelbuchstabe aa (§ 16 Abs. 3 und 4 Satz 2 TierNebG)

Die Änderung greift die Stellungnahme des Bundesrates auf (Nr. 17).

Die vorgesehene Frist von drei Monaten ist auf sechs Monate zu verlängern, um den Rechtsunterworfenen eine angemessene Zeit für die Antragstellung einzuräumen.

Zu Buchstabe h Doppelbuchstabe bb (§ 16 Abs. 5 – neu – TierNebG)

Die Änderung greift die Stellungnahme des Bundesrates auf (Nr. 18).

In den Ländern, in denen die Übertragung der Beseitigung auf ein privates Unternehmen nach § 4 Abs. 2 des Tierkörperbeseitigungsgesetzes in der derzeit geltenden Fassung erfolgt ist, wird zur Vermeidung von Rechtsunsicherheiten über den Träger der Beseitigungspflicht klargestellt, dass bisherige Entscheidungen über die Übertragung der Beseitigungspflicht als Entscheidungen nach § 3 Abs. 2 des vorliegenden Gesetzes für die nach diesem Gesetz der Beseitigungspflicht durch die nach Landesrecht zuständigen Körperschaften unterliegenden tierischen Nebenprodukte fortgelten. An die Funktion als beseitigungspflichtige Körperschaft bzw. beseitigungspflichtiges Unternehmen sind vielfältige Rechtsfolgen etwa hinsichtlich der Verantwortung für die Beseitigung oder hinsichtlich der Kostentragung geknüpft. Diesbezüglich sollten keine Rechtsunsicherheiten aufkommen. Eine erforderliche Neuentscheidung über den Träger der Tierkörperbeseitigung auf Landesebene bedarf überdies auf Grund der zu beachtenden Verfahrensvorschriften (z. B. EG-Vergaberecht für öffentliche Dienstleistungskonzessionen, Anhörungspflichten) einer längeren Vorbereitungszeit.

Die Übertragung der Beseitigungspflicht gilt nach § 3 Abs. 2 TierNebG als zulässig und höchstens in dem bisherigen Umfang fort, soweit die Entscheidung nicht nach verwaltungsverfahrensrechtlichen Regelungen widerrufen oder unwirksam wird.

Zu Nummer 2 (§ 2 Abs. 2 Nr. 1a – neu – Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz)

Die Änderung greift die Stellungnahme des Bundesrates auf (Nr. 19 Buchstabe b) und dient der Klarstellung.

Berlin, den 5. November 2003

Dr. Wilhelm Priesmeier
Berichterstatter

Julia Klöckner
Berichterstatterin

Ulrike Höfken
Berichterstatterin

Hans-Michael Goldmann
Berichterstatter



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 340, Telefax (02 21) 97 66 344
ISSN 0722-8333